

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Erbringung von Grafik- und Design-Dienstleistungen durch Frau Tina Molter (design studio 18), Jungbuschstraße 18, D 68159 Mannheim („Designer“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit zwischen dem Designer und dem jeweiligen Auftraggeber („Auftraggeber“, Designer und Auftraggeber im Folgenden gemeinsam auch „Parteien“ genannt) keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Designer hat deren Einbeziehung schriftlich zugestimmt.

Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung ohne nochmalige ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zu künftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Designers.

1. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

1.1 Sämtliche Angebote des Designers sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – freibleibend. Ein bindender Vertrag kommt erst mit Übersendung der Auftragsbestätigung (schriftlich oder per E-Mail) durch den Designer zustande.

1.2 Jeder zwischen den Parteien zustande kommende Vertrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Erbringung von Werkleistungen im Bereich Grafik und Design und die Einräumung von Nutzungsrechten am gestalterischen Ergebnis dieser Werkleistungen gerichtet ist („Vertragsgegenstand“). Die Einzelheiten zu Umfang und Inhalt der vom Designer geschuldeten Leistungen werden in der Auftragsbestätigung zusammengefasst.

1.3 Sollte zwischen dem Designer und dem Auftraggeber ein Dienstleistungsvertrag geschlossen werden, so haben anderslautende Regelungen im Dienstleistungsvertrag Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vergütung

2.1 Die Vergütung für die vom Designer zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der von den Parteien hierüber getroffenen Vereinbarung.

2.2 Alle anfallenden Vergütungsbeträge sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

2.3 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

2.4 Im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehende notwendige Auslagen, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

2.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

2.6 Mehrkosten aufgrund einer vom Auftraggeber gewünschten Versandart (z.B. Express, Kurier etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Vergütung ist bei Abnahme des Werkes ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird das Werk ausnahmsweise nicht bereits bei Ablieferung ausdrücklich oder konkludent abgenommen, gilt die Abnahme spätestens 8 Tage nach Ablieferung des Werks als erfolgt, sofern der Auftraggeber bis dahin keine begründeten Einwände gegen die Abnahme schriftlich oder per E-Mail erhoben hat.

3.2 Werden die beauftragten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung bei Abnahme

des jeweiligen Teils fällig. Wird der Teil des Werks ausnahmsweise nicht bereits bei Ablieferung ausdrücklich oder konkludent abgenommen, gilt die Abnahme spätestens 8 Tage nach Ablieferung des Teils als erfolgt, sofern der Auftraggeber bis dahin keine begründeten Einwände gegen die Abnahme schriftlich oder per E-Mail erhoben hat.

3.3 Erstreckt sich ein Auftrag voraussichtlich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

3.4. Bei einem Auftragsvolumen von unter 10.000 Euro gilt eine Abschlagszahlung von 50%. Sollte das Auftragsvolumen zu einem maßgeblichen Teil Drittleistungen enthalten, ist der Designer berechtigt, den Abschlag entsprechend zu erhöhen.

3.5 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als vier Wochen, kann der Designer eine Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe den bis dahin erbrachten und noch nicht durch Abschlagszahlungen abgedeckten Leistungen entspricht.

3.6 Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit beim Designer eingegangen, kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall kann der Designer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt, wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

4. Leistungserbringung

4.1 Im Rahmen des erteilten Auftrags besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit.

4.2 Vom Designer genannte Termine für die Fertigstellung der beauftragten Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, der Designer sichert ausdrücklich (schriftlich oder per E-Mail) die verbindliche Fertigstellung zu einem bestimmten Termin zu.

4.3 Sind Entwürfe und Reinzeichnungen in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übermitteln, so werden diese als Kopie im Portable Document Format (PDF) oder einem vergleichbaren Dateiformat zur Verfügung gestellt.

Der Designer ist nicht verpflichtet, elektronische Originaldaten, auf deren Grundlage die geschuldeten Kopien erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe dieser Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

5.1 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.

5.2 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

5.3 Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte des Auftraggebers an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Designer.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, seinerseits Dritten Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand einzuräumen.

5.5 Der Designer hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, als Urheber genannt zu werden.

5.6 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten begründen kein Urheberrecht.

6. Eigentumsrechte

6.1 Arbeitsmittel (Datenträger, Entwurfsmaterialien etc.) bleiben im Eigentum des Designers.

6.2 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale, die körperlich und nicht nur in Dateiform geliefert werden, sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten benötigt, unbeschädigt an den Designer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3 Die körperliche Versendung von Originalentwürfen und -reinzeichnungen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.4 Der Designer ist – sofern im Angebot nicht anders vereinbart – nicht verpflichtet, Dateien und andere digitale Quellen zu gelieferten Produkten an den Auftraggeber herauszugeben. In anderen Fällen erhält der Auftraggeber ebenfalls nur die endgültigen Versionen, nicht aber die Arbeitsdateien und Layouts.

7. Produktionsüberwachung und Belegexemplare

7.1 Will der Auftraggeber die vom Designer erbrachten Leistungen zur Erstellung von Druckstücken oder anderen Produkten verwenden, erfolgt die Übermittlung der erforderlichen Vorlagen an die Druckerei bzw. den Produzenten sowie die Druckabnahme bzw. Produktionsüberwachung durch den Designer nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme dieser Tätigkeiten ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

7.2 Vor der Übermittlung von Vorlagen an eine Druckerei oder einen sonstigen Produzenten durch den Designer hat der Auftraggeber die Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung der jeweiligen Vorlage als von ihm freigegebene Endfassung zu bestätigen.

7.3 Von allen Druckstücken überlässt der Auftraggeber dem Designer mindestens fünf einwandfreie ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich.

8. Beschränkung der Haftung

Die nachfolgenden Einschränkungen der Haftung des Designers gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften, im Falle von Personenschäden, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

8.1 Allgemeine Bestimmungen

8.1.1 Der Designer haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

8.1.2 Die Haftung ist der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren, maximal jedoch auf die dreifache Summe der Vergütung.

8.1.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Designer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, soweit den Designer kein Auswahlverschulden trifft. Der Designer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

8.1.4 Sofern der Designer selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Ansprüche aus der Haftung für Sach- und Rechtsmängel und

sonstigen Pflichtverletzungen an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme des Designers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

8.1.5 Der Designer ist weder presserechtlich noch urheber- oder wettbewerbsrechtlich für die Verwendung von Inhalten verantwortlich, die der Auftraggeber liefert. Sollte der Designer durch Dritte wegen solcher Inhalte in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber den Designer von der Haftung frei.

8.1.6 Der Designer ist berechtigt, Teile des Auftrags durch Drittfirmen herstellen zu lassen. Für die Ordnungsmäßigkeit und Qualität dieser Fremdarbeiten übernehmen wir keine Haftung. Für den Fall von Mängeln hat der Kunde das Recht, die uns zustehenden Schadenersatzansprüche gegen Drittfirmen im eigenen Namen geltend zu machen.

8.2 Ergänzende Bestimmungen zur Haftung für Sach- und Rechtsmängel

8.2.1 Werden die geschuldeten Leistungen im Rahmen der bestehenden Gestaltungsfreiheit erbracht, sind Reklamationen, die sich ausschließlich auf die künstlerischen Gestaltung beziehen, ausgeschlossen. Insoweit kann die Abnahme nicht verweigert werden.

8.2.2 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit des Vertragsgegenstands sowie für dessen Neuheit haftet der Designer nicht.

8.2.3 Mängelrügen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich oder per E-Mail beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8.2.4 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber für den Druck oder einer sonstige Produktion übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung, es entfällt ab diesem Zeitpunkt jede Haftung des Designers. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Entwürfe und Reinausführungen nicht Korrektur gelesen hat.

9. Sonstiges und Schlussbestimmungen

9.1 Der Designer ist berechtigt, den Auftraggeber in eine Referenzliste aufzunehmen, die in elektronischen Medien, Printmedien oder auf andere Weise veröffentlicht wird.

Außerdem ist er berechtigt, Belegexemplare und in anderer (z.B. elektronischer) Form vorliegende gestalterische Ergebnisse zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Mannheim.

9.3 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen Bedingungen nicht.

9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.5 Gerichtsstand ist Mannheim, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Designer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Mannheim, Januar 2011